



Beschlussvorlage
öffentlich

Einreicher: Verwaltung
Drucksachen-Nr.: KA/260/2019
Einreichung: 14.01.2019

Beratungsfolge	Termin	
Kreisausschuss	04.02.2019	

Betr.:

Widerspruchseinlegung gegen den Grundsteuerbescheid der Stadt Mühlhausen vom 07.01.2019 in Sachen Grundstücke Sondershäuser Landstraße 39, Mühlhausen (Grundstücke der Beruflichen Schulen des Unstrut-Hainich-Kreises)

Der Kreisausschuss möge beschließen:

Der Landrat wird ermächtigt, gegen die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2019 gemäß dem Grundsteuerbescheid der Stadt Mühlhausen vom 07.01.2019 Widerspruch einzulegen.

Begründung:

Als Eigentümer der in Rede stehenden Flurstücke in der Flur 23 in Mühlhausen, Sondershäuser Landstr. 39, ist der Unstrut-Hainich-Kreis seit diesem Steuerjahr, somit seit 01.01.2019, zur Grundsteuer zu veranlagen. Voraussetzung für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt Mühlhausen sind die Vorgaben des Finanzamtes zum Einheitswert und zum Grundsteuermessbetrag für die Gesamtheit der betroffenen Grundstücke.

Mit Bescheiden vom 08.11.2018 hatte das Finanzamt Mühlhausen sowohl Einheitswert als auch Grundsteuermessbetrag für die betroffenen Grundstücke fortgeschrieben bzw. festgesetzt. Da der Einheitswert und der Grundsteuermessbetrag in derselben Höhe wie gegenüber der SOREX Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Berufsschulzentrum Unstrut-Hainich-Kreis KG (SOREX) als Voreigentümerin festgesetzt worden waren, war bereits gegen diese Bescheide des Finanzamtes Mühlhausen Einspruch eingelegt worden.

Seitens des Finanzamtes Mühlhausen ist hinsichtlich der eingelegten Einsprüche noch keine Entscheidung gegenüber dem Landkreis ergangen.

Die Stadt Mühlhausen hat unter Zugrundelegung dieser streitigen Bescheide nunmehr die Grundsteuer für das Jahr 2019 in Höhe von insgesamt 34.884,95 € festgesetzt.

Gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 1 Satz 1 des Grundsteuergesetzes ist der Grundbesitz, der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für öffentliche Dienste gebraucht wird, von der Grundsteuer befreit. In der Weise zahlt der Landkreis weder für seine Schulgrundstücke noch für die Grundstücke mit aufstehenden Verwaltungsgebäuden Grundsteuer. Gleiches hat für die Grundstücke der Beruflichen Schulen des Unstrut-Hainich-Kreises zu gelten.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die anliegende Beschlussvorlage zum Beschluss des Kreisausschusses vom 03.12.2018, Beschlussnummer: KA/408-87/18 7, Bezug genommen.

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage wird empfohlen, form- und fristgerecht Widerspruch gegen den Bescheid der Stadt Mühlhausen vom 07.01.2019 einzulegen.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Beschlussvorlage, Drucksachen-Nr. KA/256/2018, und Beschluss,
Beschlussnummer: KA/408-87/18
Bescheid der Stadt Mühlhausen zur Grundsteuer vom 07.01.2019

Abstimmungsergebnis:

Ja: Nein: Enthaltungen: